

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Kultur in Golm - Chronik, Information und Kultur.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kultur in Golm e.V. - Chronik, Information und Kultur
3. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 14476 Potsdam OT Golm.
4. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt am 1. Oktober 2009 und endet am 31. Dezember 2009. Die weiteren Geschäftsjahre sind Kalenderjahre.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde. Dieses wird erreicht durch die Führung und Herausgabe einer Ortschronik für Golm sowie die Durchführung öffentlicher kultureller Projekte und Veranstaltungen. Weiterhin unterstützt der Verein den Golmer Ortschronisten. Der Verein organisiert Kinder- und Jugendgruppen. Des Weiteren führt er Veranstaltungen für Senioren durch.
Der Verein gibt eine kostenlose Ortsteilzeitung und weiteres Informationsmaterial heraus, in der vorab bedeutende historische Ereignisse veröffentlicht werden. Redaktionelle Anteile mit aktuellem Bezug, insbesondere Ankündigungen und Berichte über die kulturellen Projekte und Veranstaltungen, dürfen in diesem Zuge veröffentlicht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Über die Zahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereines und deren Arbeit unterstützen will. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung -über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet - erworben.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
6. Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.

7. Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
3. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren auf Antrag nur in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zunächst nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vorstandes
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel, insbesondere entscheidet der Vorstand über die durchzuführenden Veranstaltungen und kulturellen Projekte.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Ordentliche Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen finden auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung per elektronischer Post (E-Mail), sofern sich das Vorstandsmitglied mit einer Übersendung der Einladung per E-Mail einverstanden erklärt hat.
8. Außerordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit ohne Einhaltung von Form und Fristen abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
9. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen weitere Mitglieder und Gäste einladen. Diese nehmen nur beratend ohne eigenes Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern gemäß § 3.1 zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung per elektronischer Post (E-Mail), sofern das Mitglied sich mit einer Übersendung der Einladung per E-Mail einverstanden erklärt hat.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und

der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

4. Jedes Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme. Das schriftliche Wahlrecht ist zulässig. Eine Vertretung des Mitgliedes ist unzulässig, mit Ausnahme von juristischen Personen und Minderjährigen, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen unter Beachtung des § 8 Abs. 1 und Vereinsauflösungen zu beschließen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung für Mitglieder festgelegt.

§ 8 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck oder die Vereinsauflösung berühren, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Auflösung des **Vereins** berühren, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des **Vereins** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Golm e.V." in Potsdam zu. Im Falle, dass der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Golm e.V. zum Auflösungszeitpunkt nicht steuerbegünstigt ist, so fällt das Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, gemäß eines Beschlusses der Mitgliederversammlung laut § 6 Abs.5 und 6, zu, der den Zweck zur Förderung des Feuerschutzes erfüllt.